Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage Federführend: Bauwesen	Vorlage-Nr: **GV Bolte/20/14565** Status: öffentlich Datum: 02.07.2020 Verfasser: Hettenhaußen, Antje

Sandregenpfeifer im Strandgebiet Redewisch

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Im Mai 2020 wurde am Strand in Redewisch das Gelege eines Sandregenpfeifers bei der Unteren Naturschutzbehörde des LK NWM angezeigt. Sandregenpfeifer gehören zu den streng geschützten Vogelarten. Die Untere Naturschutzbehörde hat am 15.05.2020 gegenüber der Kurverwaltung Boltenhagen eine Anordnung zum Schutz dieses Geleges erlassen.

Auf der Sitzung des Bauausschusses am 09.06.2020 wurde um Vorlage der Anordnung gebeten.

Die Anordnung befindet sich in Anlage.

Anlagen:
Anordnung Sandregenpfeifer UNB 15.05.2020

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Bauordnung und Umwelt
Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde

EINGEGANGEN
18. Mai 2020

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen
z.Hd. Frau Hörl / Kurdirektorin
Ostseeallee 4
23946 Ostseebad Boltenhagen

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Eckert
Zimmer 2.209 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6635 **Fax** 03841 3040 86635
E-Mail i.eckert@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 63/66.04–315-4/2020/Sandregenpfeifer-Redewisch

Grevesmühlen, 15.05.2020

Maßnahmen zum Schutze eines Geleges des streng geschützten Sandregenpfeifers am Strand von Redewisch, Gemeinde Boltenhagen
Bezug: Genehmigung vom 15.05.2020
Mein Schreiben vom 14.05.2020

Sehr geehrte Frau Hörl,

hiermit ergeht zum Schutz eines aktuell vorhandenen Sandregenpfeifergeleges am Strand von Redewisch, Gemeinde Boltenhagen, aufgrund § 8 NatSchAG M-V folgende

Anordnung

1. Bis zum 15.05.2020 ist auf dem Strandabschnitt 2 in Redewisch, Ostseebad Boltenhagen, ein Zaun zum Schutze des dort streng geschützt brütenden Sandregenpfeifers zu errichten. Der Bauzaun ist in einer Länge von ca.40 Metern (ca. 20 m rechts und links vom Gelege) und einer angemessenen Breite aufzubauen. Dabei ist ein ausreichend dimensionierte Bereich entlang der Uferlinie für die Nutzung der Strandbesucher frei zu lassen.
2. In dem abgesperrten Bereich ist die Strandreinigung auszusetzen, sowie im unmittelbar vorgelagerten Bereich an der Wasserkante.
3. Die Auszäunung ist bis zum Verlassen der Küken bzw. bis zur Aufgabe des Nestes, voraussichtlich bis 15. Juni 2020, zu sichern.

Begründung

Die UNB wurde über ein aktuell vorhandenes Sandregenpfeifergelege am Strand von Redewisch, Gemeinde Boltenhagen informiert. Bei der Art Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula), handelt es sich um einen streng geschützte Vogelart.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Falle des Sandregenpfeifers gilt dieser Schutz besonders in der Brutzeit. Ab März beginnen die Vögel Ihr Brutrevier zu beziehen. Die meisten Gelege werden im Mai gelegt. Es wird angenommen das die Tiere mindestens 4 Wochen für die Fortpflanzungsperiode benötigen, um die Brut sicher durchzubringen. In dieser Zeit muss der Schutz des Geleges, gegen Trittschäden vor Mensch und Tier geschützt werden.

Da dieser Strandabschnitt alljährlich einen Anziehungspunkt für viele Besucher ist und in diesen Bereich auch eine Strandkorbvermietung ortsansässig ist, muss sichergestellt werden, dass ein Schutzbereich von ca. 20 Metern rechts und links um das Gelege herum von Nutzungen freigehalten wird. Um die Begehbarkeit des Strandes für Besucher weiterhin zu gewährleisten, soll aber ein Korridor bis zum Wasser freigehalten werden.

Der abzusichernde Bereich kann in der Schutzzeit nicht mit Strandkörben besetzt werden, auch ist ein herüberziehen der Strandkörbe auf die andere Seite zu vermeiden. Das Material für die Absperrung ist so zu wählen, dass der Bereich deutlich erkennbar abgegrenzt ist und gleichzeitig die Vögel ungehindert zum Nest gelangen können.

Im Hinblick auf mögliche Störungen des Nistbetriebes ist die Strandräumung ebefalls für den Zeitraum auszusetzen, hier auch im unmittelbar freigehaltenen Bereich an der Wasserlinie.

Die Absperrung ist längsten bis zum Verlassen der Jungvögel aus dem Nest (Nestflüchter) aufrecht zu erhalten. Sofern das Gelege vorher nachweisbar aufgegeben wird, kann diese ebenfalls entfernt werden, die UNB ist darüber im Vorfeld zu informieren.

Bei Umsetzung und Einhaltung der Anordnung wird derzeit davon ausgegangen, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen sind.

Die Anordnung entsprechend § 8 NatSchAG M-V, hier zur Gefahrenabwehr, ist aufgrund der aktuellen Situation erforderlich. Beim konkret angeordneten Umfang der Maßnahmen wurde auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß abgestellt, hier im Sinne der Prüfung des geringsten Mittels (Angemessenheit).

Gebührenfestsetzung

Auf die Erhebung von Gebühren wird gemäß § 1 Nr. 2 NatSchKostVO M-V verzichtet, hier für Amtshandlungen im Rahmen von Maßnahmen, die ausschließlich im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar oder Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Irene Eckert

Fundstellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung

NatSchKostVO M-V Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung - NatSchKostVO M-V) Vom 11. Juni 2011

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673